IHK Saarland

GESELLSCHAFTSRECHT – GR05

Stand: September 2025

Ihr Ansprechpartner
Ass. iur. Georg Karl
E-Mail
georg.karl@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-610
Fax
(0681) 9520-690

Die Kommanditgesellschaft (KG, GmbH & Co. KG)

Allgemeines

Die Kommanditgesellschaft ist eine Personengesellschaft, deren **Zweck** auf den **Betrieb eines Handelsgewerbes** unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist. Sie besteht aus mindestens einem persönlich haftenden Gesellschafter (**Komplementär**) und mindestens einem beschränkt haftenden Gesellschafter (**Kommanditist**). Eine Begrenzung der Anzahl der Gesellschafter nach oben gibt es nicht. Gesellschafter können natürliche und/oder juristische Personen (z. B. GmbH) sein. Sind nur Gesellschaften mit beschränkter Haftung persönlich haftende Gesellschafter, so entsteht eine **GmbH & Co. KG** oder eine **UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG**. Dies sind keine eigenen Rechtsformen, sondern der Rechtformzusatz macht nur deutlich, dass es sich bei der persönlich und unbeschränkt haftenden Gesellschafterin um eine GmbH bzw. UG (haftungsbeschränkt) handelt, bei der die Haftung auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt ist.

Es ist **nicht** möglich, dass der **Kommanditist zugleich** als **Komplementär** in dieselbe KG eintritt, da sich bei einer Personengesellschaft zwei verschiedene Geschäftsanteile nicht in einer Person vereinigen können.

Die KG ist eine Unterart der offenen Handelsgesellschaft (OHG). Deshalb sind auf sie – von gewissen Ausnahmen abgesehen – die gesetzlichen Vorschriften über die OHG anzuwenden ➔ **GR04** „Die offene Handelsgesellschaft (OHG)“, **Kennzahl 744**. Der **Unterschied** zwischen beiden Rechtsformen liegt im Wesentlichen in der **Haftungsbeschränkung** des oder der Kommanditisten.

Die Gründung der KG ist **nicht** von einem bestimmten **Mindestkapital** abhängig. Die Kommanditisten haben allerdings ihre Einlage zu erbringen.

Die KG besitzt **keine eigene Rechtspersönlichkeit**, obwohl ihre Rechtsstellung in mancher Hinsicht der einer juristischen Person entspricht. Sie kann:

- vor Gericht klagen und verklagt werden,
- Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen,
- Gesellschafterin einer anderen Handelsgesellschaft sein,
- Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben,

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes
Postanschrift: IHK Saarland · 66104 Saarbrücken · Büroanschrift: Franz-Josef-Röder-Straße 9 · 66119 Saarbrücken
Tel. 06 81/95 20-0 · Fax 06 81/95 20-888 · E-Mail: info@saarland.ihk.de · Internet: www.saarland.ihk.de

- Vollstreckungsschuldner sein: aus einem Urteil gegen die KG kann in das Gesellschaftsvermögen vollstreckt werden; zur Vollstreckung in das Privatvermögen der Gesellschafter ist ein gesonderter Titel gegen diese notwendig,
- mit ihrem Vermögen ein Insolvenzverfahren durchführen.

Haftung

Die **persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementäre)** haften den Gläubigern für die Gesellschaftsschulden **unmittelbar und unbeschränkt als Gesamtschuldner mit ihrem gesamten Vermögen (Gesellschafts- und Privatvermögen)**. Übernehmen nur beschränkt haftende Gesellschaften (z. B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt)) die Komplementärstellung, so liegt im Ergebnis eine **Haftungsbeschränkung** für die persönlich haftenden Gesellschafter vor, da die Haftung einer GmbH kraft Gesetzes auf ihr eigenes Vermögen begrenzt ist.

Die **Kommanditisten haften** den Gläubigern der Gesellschaft **bis zur Höhe ihrer Einlage unmittelbar**. Die Höhe der Kommanditeinlage kann von den Gesellschaftern frei bestimmt werden. Die Einlage kann in Geld oder in Sachwerten geleistet, muss aber in einem Geldbetrag ausgedrückt werden. Achtung: Jeder **Kommanditist haftet unbeschränkt**, wenn die Gesellschaft mit seiner Einwilligung ihre Geschäfte begonnen hat, **bevor sie in das Handelsregister** beim zuständigen Gericht eingetragen worden ist. Er haftet in dem Fall nur mit seiner Kommanditeinlage, wenn den Gläubigern seine Beteiligung als Kommanditist bekannt war und das Unternehmen keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Haben die Kommanditisten ihren Anteil eingebracht, haften sie grundsätzlich nicht noch einmal mit dieser Summe, es sei denn, sie haben ihre Kommanditeinlage oder Teile davon zurückerhalten.

Auch **nach Auflösung** der KG haftet der Kommanditist, sofern die Einlage nicht voll erbracht war aber auch dann, wenn die Einlage im Rahmen der Auskehrung und in Höhe der Liquidationsquote (Verteilung des restlichen Vermögens) zurückgezahlt wurde. Das gilt unabhängig davon, ob die Gesellschaft liquidiert wurde oder eine andere Art der Auseinandersetzung stattgefunden hat. Die Ansprüche verjähren grundsätzlich in fünf Jahren nach Eintragung der Auflösung im Handelsregister.

Wie wird eine KG errichtet?

Die KG kommt durch Abschluss eines **Gesellschaftsvertrages** zwischen den beteiligten Gesellschafter zustande und wird **im Handelsregister eingetragen**. Auch wenn der Gesellschaftsvertrag im Regelfall nicht formbedürftig ist, empfiehlt es sich, die **Schriftform** zu wählen. Diese schützt vor übereilten Erklärungen und dient der Eindeutigkeit und Beweissicherung. Eine **notarielle Beurkundung** ist aber **nicht notwendig**. Allerdings muss die Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister mit beglaubigter Unterschrift über den Notar erfolgen.

Checkliste zur Vertragsabfassung

In jedem KG- Vertrag sollten folgende Punkte geregelt sein:

☐ **Firma der Gesellschaft**

Folgende Firmengrundsätze sind zu beachten:

- Der Firmenname muss zur **Kennzeichnung** des Kaufmanns **geeignet** sein und **Unterscheidungskraft** besitzen.
- Er darf **keine Angaben** enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, **irrezuführen**.
- Firmennamen müssen sich deutlich voneinander unterscheiden, damit möglichst keine Verwechslungen auftreten. Diese **Unterscheidbarkeit** ist räumlich beschränkt auf **denselben Ort oder dieselbe Gemeinde**.

Identische oder ähnliche Firmennamen außerhalb desselben Ortes oder derselben Gemeinde stehen dagegen **firmenrechtlich** der Eintragung in das Handelsregister nicht entgegen. Insoweit kann jedoch aus wettbewerbs- bzw. markenrechtlicher Sicht ein Unterlassungsanspruch begründet sein.

PRAXISTIPP:
Um einem solchen Unterlassungsanspruch vorzubeugen, empfiehlt es sich bundesweit zu recherchieren, ob der gewünschte Firmenname auch „frei" ist. Sprechen Sie uns an, wir helfen Ihnen im Vorfeld und prüfen Ihre Firma: Ihr Ansprechpartner für firmenrechtliche Fragen ist Herr Georg Karl, Tel.: (0681) 9520-610 ➔ ***GR40*** *„Firma und Gegenstand Eintragung in das Handelsregister", **Kennzahl 1339***

Die Firma einer KG kann Namen von Gesellschaftern, Sachbezeichnungen, Fantasiebezeichnungen, Buchstabenkombinationen oder auch Kombinationen der zuvor genannten Möglichkeiten enthalten. Sie muss den Rechtsformzusatz **„Kommanditgesellschaft"** oder eine allgemein verständliche Abkürzung (**„KG"**) enthalten.

Beispiele: *- Mayer & Co. KG*
- Schulze + Schneider KG
- Colortex Kommanditgesellschaft

Wenn in einer KG keine natürliche Person persönlich haftet, muss die Firma eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet.

Beispiele: *- BVU Auto & Zubehör GmbH & Co. KG*
- Lotos GmbH & Co. KG

☐ **Sitz der Gesellschaft**
Sitz der Gesellschaft ist der Ort, der im Handelsregister eingetragen ist. Dieser hat u. a. Bedeutung für die Zuständigkeit des Registergerichts, die Zugehörigkeit zur IHK (meistens) und den allgemeinen Gerichtsstand.

☐ **inländische Geschäftsanschrift**
Die Geschäftsanschrift ist die Anschrift, an der das Unternehmen erreichbar ist. Sie muss sich im Inland befinden.

☐ **Unternehmensgegenstand**
Der Gegenstand des Unternehmens spiegelt die beabsichtigte Tätigkeit der Gesellschaft wider.

☐ **Gesellschafter, Gesellschaftskapital**

☐ **Geschäftsführung und Vertretung**

- ☐ **Beteiligung an Gewinn und Verlust**
- ☐ **Entnahmerecht**
- ☐ **Vertragsdauer**
- ☐ **Beendigung oder Fortsetzung der Gesellschaft im Falle der Kündigung eines Gesellschafters sowie im Falle des Todes eines Gesellschafters**
- ☐ **Erbfolge**
- ☐ **Ausschluss von Gesellschaftern**
- ☐ **Abtretung eines Gesellschaftsanteils**
- ☐ **Liquidation**

Wer ist zur Geschäftsführung und Vertretung der KG befugt?

Grundsätzlich erfolgen die interne Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft durch die **persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementäre)**. Die **Kommanditisten** sind von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft **ausgeschlossen**. Sie können einer Handlung der Komplementäre nicht widersprechen, es sei denn, dass die Handlung über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgeht. Geschäftsführungsbefugnis oder andere Rechte auf Mitwirkung der Kommanditisten an der Geschäftsführung können jedoch im Gesellschaftsvertrag geregelt werden.

Prokuristen

Die Gesellschafter können beschließen, dass Prokuristen bestellt werden. Zur Bestellung eines Prokuristen bedarf es der **Zustimmung aller geschäftsführenden Gesellschafter ➔ GR16** „Der Prokurist“, **Kennzahl 1339**. Eine **Ausnahme** besteht nur, wenn Gefahr im Verzug ist, also ansonsten der Eintritt eines Schadens unmittelbar bevorsteht.

Was ist bei der Anmeldung zur Eintragung der KG in das Handelsregister zu beachten?

Die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister erfolgt für alle saarländischen Unternehmen über einen Notar beim Registergericht:

Amtsgericht Saarbrücken – Zentrales Handelsregister
Mainzer Str. 178
66121 Saarbrücken
(Nebengebäude Grundbuchamt)

Tel.: 0681/501-05
Fax: 0681/501-3792
Internet: http://www.ag-sb.saarland.de/14198.htm

und ist von **sämtlichen Gesellschaftern**, also auch den Kommanditisten, vorzunehmen. Sie kann auch durch Stellvertreter vorgenommen werden, die sich durch eine öffentlich beglaubigte Vollmacht ausweisen müssen.

Sie muss folgende Angaben enthalten:

- den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und den Wohnort jedes Gesellschafters,
- die Firma der Gesellschaft und den Ort, an dem sie ihren Sitz hat
- eine inländische Geschäftsanschrift
- den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft begonnen hat,
- die Kommanditisten und den Betrag der Einlage eines jeden von ihnen,
- die Vertretungsmacht der Gesellschafter.

Die Anmeldung muss in **öffentlich beglaubigter Form** (d. h. durch einen Notar) erfolgen. Außerdem müssen die persönlich haftenden Gesellschafter sowie die Prokuristen ihre Namensunterschrift unter Angabe der Firma zur Aufbewahrung bei Gericht zeichnen. Diese eigenhändige Zeichnung muss öffentlich beglaubigt sein.

Errichtung einer Zweigniederlassung

Die Zweigniederlassung ist von der Hauptniederlassung oder vom Sitz des Unternehmens räumlich getrennt. Sie nimmt – trotz interner Abhängigkeit von der Hauptniederlassung – selbstständig am Geschäftsverkehr teil. Die Zweigniederlassung ist keine eigene Gesellschaft, sondern ist nur ein Unternehmensteil. Ihre Selbstständigkeit dokumentiert sich darin, dass sie einen Leiter hat, der sie nach außen hin selbstständig vertritt ➔ **GR26** „Die Errichtung einer Zweigniederlassung oder Betriebsstätte“, **Kennzahl 1339**.

Die Errichtung der Zweigniederlassung muss ebenfalls im Handelsregister angemeldet werden. Die **Zweigniederlassung wird beim Gericht der Hauptniederlassung angemeldet** und auf dem Blatt des Hauptsitzes eingetragen.

Wie muss die KG im Geschäftsverkehr auftreten?

Welche **Angaben auf Geschäftsbriefen** einer KG erforderlich sind, entnehmen Sie bitte unserem Infoblatt ➔ **GR21** „Angaben auf Geschäftsbriefen der Kommanditgesellschaft (KG)“, **Kennzahl 70**.

Kontrolle und Informationsrecht

Die Gesellschafter können sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich unterrichten, die Handelsbücher und die Papiere der Gesellschaft einsehen und sich aus ihnen eine Bilanz und einen Jahresabschluss anfertigen. Dies gilt auch dann, wenn sie von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind.

Buchführung und Jahresabschluss

Als kaufmännisches Unternehmen ist die KG verpflichtet, Handelsbücher zu führen. In diesen sind ihre Handelsgeschäfte und ihre Vermögenslage nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ersichtlich zu machen. Am Schluss jedes Geschäftsjahres wird auf Grund der Bilanz der Gewinn oder Verlust des Jahres ermittelt und für jeden Gesellschafter sein Anteil daran berechnet. Außer bei Kreditinstituten

oder Gesellschaften, die dem Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen unterfallen, ist die Prüfung des Jahresabschlusses ebenso wenig vorgesehen wie dessen Offenlegung oder Publizität ➔ **GR12** „Offenlegung von Jahresabschlüssen“, **Kennzahl 1339**.

Bilanzen von Kommanditgesellschaften mit ausschließlich beschränkt haftenden persönlich haftenden Gesellschaftern **müssen im Bundesanzeiger** veröffentlicht oder hinterlegt werden.

Wie kann die KG aufgelöst werden?

Die Kommanditgesellschaft wird aufgelöst durch:

- Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen ist,
- Beschluss der Gesellschafter,
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft,
- gerichtliche Entscheidung.

Die Beendigung der Gesellschaft führt zu deren Erlöschen. Die Gesellschaft existiert nicht mehr. Sie muss im Handelsregister gelöscht werden, in eine andere Rechtsform umgewandelt oder mit anderen Gesellschaften verschmolzen worden sein. Die Anmeldung der Löschung der KG im Handelsregister, muss über ein Notariat erfolgen!

Unabhängig davon muss die KG ihr Gewerbe **auch beim Gewerbeamt abmelden**.

Was führt zum Ausscheiden eines Gesellschafters?

Folgende **Gründe** führen mangels abweichender vertraglicher Bestimmung zum Ausscheiden eines Gesellschafters:

- **Tod** des Gesellschafters, beim Tod eines Kommanditisten wird die Gesellschaft – wenn vertraglich nicht anderes festgelegt – mit den Erben fortgesetzt,
- Eröffnung des **Insolvenzverfahrens** über das Vermögen des Gesellschafters,
- **Kündigung** des Gesellschafters,
- Kündigung durch den Privatgläubiger des Gesellschafters,
- **Beschluss** der Gesellschafter.

Der Gesellschafter scheidet mit dem Eintritt des ihn betreffenden Ereignisses aus, im Falle der Kündigung aber nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.